

Klagenfurt, 09. Juli 2025

Ergeht an alle Fachärztinnen/Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärztinnen/Zahnärzte in Kärnten

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Neuordnung durch die Gebietskrankenkassenzusammenlegung zeigt erste Auswirkungen. Salzburg ist jetzt für alle zahnärztlichen Angelegenheiten zuständig. Ansprechpersonen sind Frau Mag. Ines Stauer, MBA und Frau Mag. Elisabeth Reisch, LL.M. In den ersten Videokonferenzen herrschte eine sehr konstruktive Stimmung und die Damen erwiesen sich als äußerst kompetent und kooperativ. Es besteht auch die Bereitschaft, bei der nächsten Besprechung nach Kärnten zu kommen, um sich auch einmal persönlich gegenüber zu sitzen. In Kärnten ist für uns nur mehr Frau Mag. Manuela Gamsler für das Themenfeld Abrechnung zuständig.

Auf österreichischer Ebene ziehen sich die Verhandlungen über amalgamersetzende Füllungen mit dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherung. Es gibt Gott sei Dank in den Praxen keine Probleme, da die Kompositfüllungen bis jetzt auch privat zu bezahlen waren. Die Einigung mit der BVAEB Ende des vergangenen Jahres über amalgamersetzende Füllungen konnte mittlerweile auch mit der KFA Wien umgesetzt werden.

Steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie 2025

Ende Juni 2025 wurde die steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes im Parlament beschlossen, welches am 30. Juni 2025 kundgemacht wurde. Arbeitgeber:innen können ihren Mitarbeiter:innen im Jahr 2025 **bis zu EUR 1.000,00 als Prämie steuerfrei** auszahlen. Die Regelung bezieht sich nur auf die Lohnsteuerbefreiung. **Sozialversicherungsbeiträge sowie Lohnnebenkosten sind weiterhin voll abzuführen.** Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Prämie muss zusätzlich zum laufenden Entgelt gezahlt werden.
- Es gibt keine Verpflichtung zur Auszahlung.
- Bei unterschiedlicher Auszahlungshöhen zwischen den Mitarbeiter:innen muss eine sachliche Differenzierung vorliegen.
- Bei Überschreitung des Freibetrags iHv EUR 1.000,00 kommt es zur Arbeitnehmer:innenveranlagung.

Zusammenfassung:

- **Lohnsteuer:** Steuerfrei bis EUR 1.000,00
- **Sozialversicherung:** Keine Befreiung – Beiträge bleiben bestehen
- **Lohnnebenkosten:** Keine Befreiung – Abgaben bleiben bestehen

Weitere Informationen zur Mitarbeiter:innenprämie 2025 finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums: <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---Lohnsteuer.html>. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an ihre:n Steuerberater:in.

Änderungsmeldungen § 14 des Zahnärztegesetzes

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sämtliche Änderungen Ihrer Daten unverzüglich der Landeszahnärztekammer für Kärnten bekannt zu geben sind. Dies ist Grundvoraussetzung für die schnelle Kommunikation zum Zweck des Informationsaustausches – wobei die aktuelle E-Mailadresse als schnellstes Kommunikationsmedium oberste Priorität hat.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte folgenden Punkten:

„Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landeszahnärztekammer folgende schriftliche Meldungen zu erstatten:

- 1. jede Namensänderung und Änderung der Staatsangehörigkeit;*
- 2. jeden Wechsel des Hauptwohnsitzes sowie der Zustelladresse;*
- 3. jede Änderung der Ordinationstelefonnummer und E-Mail-Adresse;*
- 4. jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes;*
- 5. jede Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen;*
- 6. die Berufseinstellung (§ 43) sowie die Berufsunterbrechung (§ 44);*
- 7. die Aufnahme und Beendigung einer zahnärztlichen Tätigkeit außerhalb des ersten Berufssitzes (§ 27);*
- 8. die Aufnahme und Beendigung einer zahnärztlichen Nebentätigkeit;*
- 9. die Wiederaufnahme der Berufsausübung gemäß § 45 Abs. 4.“*

Kassenangelegenheiten Kärnten

Vergabe von ZMK-Kassenplanstellen

Ferlach nach Dr. Manfred Kordasch
Nachfolgerin: Dr. Katharina Quantschnigg
Eröffnet: 01.01.2025

Villach nach DDr. Claudia Lackenbacher
Nachfolgerin: DDr. Antonia Zernatto
Eröffnet: 01.01.2025

Wolfsberg nach OMR DI Dr. Karl Anton Rezac
Nachfolgerin: dr. dent. med. Taja Dular Potocar
Eröffnet: 01.01.2025

Klagenfurt nach Dr. Lisa Marie Striedinger, MSc
Nachfolgerin: ZÄ Melanie Kuc
Eröffnet: 01.04.2025

Klagenfurt nach Dr. Martin Cijan
Nachfolger: DDr. Klaus Krieger
Eröffnet: 01.04.2025

Fürnitz nach MR Dr. Franz Samonig
Nachfolger: Dr- medic stom. Cristian Voin
Eröffnet: 01.04.2025

Villach nach DDr. Peter Lackenbacher
Nachfolger: DDr. Bernhard Clement
Eröffnet: 01.07.2025

Völkermarkt nach Dr. Walter Petritz
Nachfolger: DDr. Robert Gugl
Eröffnet: 01.07.2025

Klagenfurt nach Dr. Robert Dalmatiner
Nachfolger: Dr. Daniel Horak
Eröffnung: 01.08.2025

Villach nach Dr. Thomas Zernatto
Nachfolgerin: Dr. Eleonora Patricia Legradi
Eröffnung: 01.10.2025

Villach nach Dr. Bernd Schumann
Nachfolger: Dr. Maximilian Thom
Eröffnung: 01.10.2025

Möllbrücke nach Dr. Hans Kramer
Nachfolger: Dr. Johannes Kramer
Eröffnung: 01.10.2025

Klagenfurt nach Dr. Christoph Schmidhuber
Nachfolger: ZÄ Klaudia Ertl
Eröffnung: 01.01.2026

Villach nach Dr. Astrid Schumann
Nachfolgerin: Dr. Lesia Janko
Eröffnung: noch nicht bekannt

Klagenfurt nach MR Dr. Ulrich Ertl
Nachfolgerin: Dr. Lisa Lettner
Eröffnung: noch nicht bekannt

Spittal/Drau nach Dr. Wolfgang Dietrich
Nachfolgerin: Dr. Yana Alekseeva
Eröffnung: noch nicht bekannt

Moosburg nach MR Dr. Gernot Lach
Nachfolgerin: Dr. Annabel Weiß
Eröffnung: noch nicht bekannt

Straßburg nach DDr. Siegfried Lassnig
Nachfolger: Dr. Luca Träger
Eröffnung: noch nicht bekannt

Freie Kassenplanstellen

Kötschach nach Dr. Christine Svejda

Wolfsberg nach Dr. Erwin Malliga

Autonome Honorarrichtlinien 2025/2026

In der Anlage erhalten Sie die **Autonomen Honorarrichtlinien 2025/2026 (AHR)**, welche ab 01. Juli 2025 in Kraft getreten sind.

Haushaltsabgabe ORF

1. Anders als die ehemalige GIS ist die Haushaltsabgabe nicht mehr an Empfangsgeräte, sondern an Standorte gebunden.
2. Beitragspflichtig sind neben Privatpersonen auch jene Unternehmen, die im Vorjahr kommunalsteuerpflichtig waren.
3. Kommunalsteuerpflichtig sind Zahnärzt:innen, die Arbeitnehmer:innen beschäftigen.
4. Ausgenommen von der Kommunalsteuerpflicht (und daher der Haushaltsabgabe) sind zB Vertretungszahnärzt:innen am Standort der Ordination, in der sie vertreten, da sie keine Arbeitnehmer:innen beschäftigen.
5. Wohnsitzzahnärzt:innen müssen als Privatpersonen die Haushaltsabgabe an ihrem Hauptwohnsitz abführen.

Für Fragen zur Haushaltsabgabe wurde vom ORF eine eigene **Servicehotline** eingerichtet, deren Mitarbeiter:innen alle weiteren Fragen beantworten können: 050 200 800 (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr erreichbar).

Hygieneverordnung 2025

In enger Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium wurden nunmehr Vorschriften über die hygienischen Anforderungen zahnärztlicher Ordinationsstätten kundgemacht, die mit 01. Mai 2025 in Kraft getreten sind.

Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, österreichweit hygienische Standards im niedergelassenen zahnärztlichen Bereich zu definieren und damit Patient:innen, Angehörige des zahnärztlichen Berufs und deren Personal vor der Ansteckung mit Infektionen in der Ordination zu schützen. Unterstützend finden sich in der Anlage zur Verordnung Musterformulare und ein Bewertungsschema für die Aufbereitung von in der zahnärztlichen Ordination verwendeten Instrumenten /Medizinprodukten.

Einige in der Hygieneverordnung (ÖZÄK-HygV 2025) enthaltene Regelungen waren schon bisher im Rahmen der Hygieneleitlinie seitens der ÖZÄK empfohlen worden bzw. bereits durch die Qualitätssicherungsverordnung 2022 umzusetzen, wie z.B. die händebefreienden Armaturen bei Waschbecken.

Im Detail regelt die Verordnung insbesondere, dass ab 01. Mai 2025 folgende Hygienemaßnahmen in zahnärztlichen Ordinationsstätten getroffen werden müssen:

- Erstellung eines Hygieneplans, Verantwortlichkeiten und Anweisungen entsprechend dem angebotenen Leistungsspektrum und damit verbundener Risikobewertung (dazu finden Sie Muster in Anlage 1 der ÖZÄK-HygV 2025). Siehe §§ 5 und 6 im Verordnungstext.
- Einrichtungsgegenstände, Ordinationsausstattung, Sanitärbereiche, Fußböden, Wandbeläge etc. werden mit Bedacht auf eine möglichst geringe Keimübertragung und leichte Reinigung/Desinfektion ausgewählt bzw. ausgestattet. Eine entsprechende Reinigung/Desinfektion erfolgt regelmäßig und ist zu dokumentieren. Siehe §§ 7 bis 9.
- Anforderungen, Schulungen und Schutzbestimmungen für das Personal, insbesondere betreffend Arbeitskleidung (getrennte Lagerung von Arbeits- und Privatkleidung), Impfschutzangebot und Nadelstichverletzungen. Siehe §§ 10 bis 12.
- Klare Handlungsanweisungen für das Personal betreffend die persönlichen Hygienemaßnahmen (Händehygiene und -desinfektion, Kontaminationen), Verwendung von Instrumenten/Verbrauchsmaterial und entsprechende Abfallentsorgung. Siehe §§ 13 bis 19.
- Aufbereitung von Medizinprodukten: NEU !verpflichtend! Sterilisator der Klasse B, Sterilgutverpackungen (Heißsiegelgerät oder Sterilgutbehälter) mit Datumsangabe. Es muss eine Zonenteilung rein/unrein bestehen, wobei eine räumliche Trennung nur bei ausreichend großem Raum erfolgen kann. Siehe §§ 20 bis 22.

ACHTUNG:

Für am 01. Mai 2025 bereits bestehende Ordinationsstätten gilt für die Anschaffung eines Sterilisators der Klasse B eine Übergangsfrist von 3 Jahren somit bis 01. Mai 2028. Darüber hinaus wurden Ausnahmen in Bezug auf bauliche Anforderungen wie Fußboden- und Wandbeläge geschaffen.

Die Hygieneverordnung finden Sie in der Anlage.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Landes Zahnärztekammer für Kärnten hat mit dem Maklerkonsortium Bogen&Partner und Sie&Wir Versicherungsmakler für Ärzte eine Rahmenvereinbarung betreffend einer Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen; Versicherer ist die Uniqa-Versicherung.

Ein identes Produkt gibt es bereits in der Ärztekammer für Steiermark und Burgenland sowie in den Landes Zahnärztekammern Burgenland, Steiermark, Salzburg und Oberösterreich.

Es kann selbstverständlich auf freiwilliger Basis bei jedem konzessionierten Versicherungsmakler oder bei jeder Uniqa-Agentur bzw. bei jedem Uniqa Außendienstmitarbeiter abgeschlossen werden.

Dort sowie direkt bei unserem Maklerkonsortium Bogen&Partner und Sie&Wir erhalten Sie auch Informationen (siehe Anlage).

Krankenversicherung über die Merkur (KAEK)

Für all jene niedergelassenen KollegInnen, die die Krankenversicherung über die Ärztekammer gewählt haben und damit im KAEK-Tarif (Rückversicherung über die Merkur) versichert sind, gibt es nunmehr eine digitale Verbesserung bei der Anwendung. Bislang mussten die Rechnungen, für die ein Rückersatz beantragt wird, an die Merkur gesandt oder dort abgegeben werden. Nunmehr wurde eine deutliche Erleichterung geschaffen: Durch die Möglichkeit der Abwicklung über die Homepage der Merkur oder mittels App ergibt sich neben der Vereinfachung auch eine bessere Nachvollziehbarkeit der Rückersätze. Die Anleitung finden Sie in der Anlage.

Bei technischen oder konkreten Rückfragen steht die angeführte Hotline der Merkur zu Verfügung. Bei generellen Fragen zur Krankenversicherung kontaktieren Sie gern das Kammeramt der Ärztekammer für Kärnten.

Todesfallbeihilfe (Wohlfahrtsfonds)

Bei Ableben von Versicherten des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten besteht der Anspruch auf eine Todesfallbeihilfe für jene Personen, die vom Verstorbenen dafür bestimmt wurden. Wichtig: dabei gilt die letztgültige, vor dem Sterbetag schriftlich in der Ärztekammer hinterlegte und eigenhändig unterschriebene Verfügung. Eine allfällige testamentarische oder sonstige Änderung wäre nicht wirksam.

Es können eine oder mehrere Personen ausgewählt werden. Erfolgt keine Verfügung oder wäre z.B. die begünstigte Person bereits vorverstorben, wären laut geltender Satzung zuerst die Witwe (der Witwer), dann die Waisen und alternativ die sonstigen gesetzlichen Erben in dieser Reihenfolge anspruchsberechtigt. Das Formular für eine Änderung der oder des Begünstigten ist über die Homepage der Ärztekammer für Kärnten abzurufen: <https://www.aekktn.at/wohlfahrtsfonds/sonstiges/todesfallbeihilfe>. Die Höhe der Beiträge und Leistungen entnehmen Sie der jeweils gültigen Beitragsordnung und dem Leistungsblatt der Ärztekammer für Kärnten.

Faxablöse mit 01.01.2025

Bitte beachten Sie, dass die Landeszahnärztekammer für Kärnten seit 01.01.2025 nicht mehr die Möglichkeit besitzt, Faxe zu erhalten oder zu versenden! Bitte senden Sie uns jegliche Unterlagen via E-Mail unter office@ktn.zahnarztekammer.at.

Notdienstplanung 2026

Ab Ende Juli werden Herr Kollege MR Dr. Ertl und Frau Groß den Notdienstplan 2026 erarbeiten. Um auch für dieses kommende Jahr eine gute und für jede Kollegin und jeden Kollegen passende Dienstenteilung ausarbeiten zu können, ersuchen wir, bis spätestens Ende Juli 2025 schriftlich einen *positiven* Dienstwunsch zu übermitteln.

Teilen Sie uns mit, zu welchen Terminen Sie gerne Notdienst machen wollen. Wir bemühen uns stets, diese Wünsche zu berücksichtigen. E-Mail gross@ktn.zahnaerztekammer.at.

Zahnärztliche Assistenz - *Lehrgang 2025-2027 AUSGEBUCHT*

Wir nehmen ab Ende September Ihre Anmeldung für den Lehrgang 2026-2028 entgegen. Bitte nehmen Sie mit Frau Wernig Kontakt auf – T 050511 9021. Alle wichtigen Informationen zur Akademie für Zahnärztliche Assistenz finden Sie auf unserer Homepage <http://ktn.zahnaerztekammer.at/assistenz/>.

Bitte achten Sie bzw. Ihre Steuerberatung bei der Meldung neuer Dienstverhältnisse von unter 18jährigen ZAss wegen der Ausbildungspflicht darauf, dass diese als „Angestellte/r in Ausbildung“ gemeldet werden.

Lehrgang für Zahnärztliche Assistenz – Neuer Standort und Unterrichtstag

Durch die Anfrage eines Steuerberaters im Ministerium für Arbeit und Soziales wurden wir in Kenntnis gesetzt, dass die Ausbildung am Samstag nach 13 Uhr nicht erfolgen darf.

Daher sehen wir uns gezwungen, den Unterricht von Samstag auf Freitag zu verlegen. Da uns die Klassenräume im Ausbildungszentrum an der FH am Freitag nicht zur Verfügung stehen, mussten wir uns nach einer Alternative umsehen. Nach einer Reihe von Absagen haben wir nun Räume im Veranstaltungszentrum Klagenfurt Alpen Adria Platz 1 (ehemalige Hypozentrale in der Völkermarkter Straße) gefunden. Der Zeitpunkt der Umstellung erfolgt mit dem neuen Schuljahr im Herbst.

Ehrenurkunde und Ehrennadel der Österreichischen Zahnärztekammer für die zahnärztliche Assistenz

Der Dienstgeber kann für eine Zahnärztliche Assistentin/einen Zahnärztlichen Assistenten, die/der *mindestens 15 Jahre in derselben Ordination tätig* ist, eine Ehrenurkunde samt Ehrennadel beantragen. Anträge auf Zuerkennung der Ehrenurkunde und Ehrennadel für eine Zahnärztliche Assistentin/einen Zahnärztlichen Assistenten richtet der Dienstgeber schriftlich an:

Österreichische Zahnärztekammer
Referat für das zahnärztliche Team - Assistenz
Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien
Tel.: 050511-1171
E-Mail: office@zahnaerztekammer.at

Nach Genehmigung durch den Präsidenten und dem zuständigen Referenten der Österreichischen Zahnärztekammer werden die Ehrenurkunde und die Ehrennadel per Post an die Ordination geschickt, um vom Dienstgeber persönlich an die ZAss überreicht zu werden.

Strahlenschutzfortbildung für die Zahnärztliche Assistenz seit 01.01.2024 verpflichtend nachzuweisen!

Die Medizinische Strahlenschutzverordnung verpflichtet alle „an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen“, alle fünf Jahre eine geeignete Strahlenschutzfortbildung nachzuweisen. Das erste Intervall beginnt mit dem folgenden Jahr nach der Aufnahme der Tätigkeit.

Daraus leitet sich neben der Fortbildung für ZahnärztInnen auch die Verpflichtung zu einer solchen Fortbildung für die Zahnärztliche Assistenz ab. **Jede ausgebildete Zahnärztliche Assistenz, welche in Ihrer Ordination beschäftigt ist, muss diese Fortbildung nachweisen!**

Die Fortbildungspflicht zum Thema Strahlenschutz ist geregelt in §9 Medizinische Strahlenschutzverordnung:

Aus- und Fortbildung

§ 9. (1) Anwendende Fachkräfte und die an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen haben über eine anerkannte Ausbildung in den betreffenden Anwendungen und über anwendungsspezifische Kenntnisse im Strahlenschutz zu verfügen.

(2) Sofern die in Abs. 1 genannten Personen nicht bereits im Rahmen ihrer Ausbildung gemäß Abs. 1 ausreichende anwendungsspezifische Kenntnisse im Strahlenschutz erworben haben, haben sie über eine Strahlenschutzausbildung gemäß **Anlage 2** oder über eine Ausbildung zur/zum Strahlenschutzbeauftragten im betreffenden Bereich gemäß § 79 Abs. 1 Z 2 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020, [BGBl. II Nr. 339/2020](#), in der jeweils geltenden Fassung, zu verfügen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Personen haben an Fortbildungsveranstaltungen zu den in Anlage 2 angeführten Themen oder an Fortbildungsveranstaltungen für Strahlenschutzbeauftragte des betreffenden Bereiches gemäß § 82 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020 jeweils im Ausmaß von mindestens vier Stunden in Intervallen von fünf Jahren teilzunehmen. Das erste Intervall beginnt mit dem der Aufnahme der Tätigkeit folgenden Jahr zu laufen.

(4) In Abs. 1 genannte Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits tätig waren, benötigen keine Ausbildung gemäß Abs. 2. Die Verpflichtung zur Fortbildung gemäß Abs. 3 besteht jedoch auch für diese Personen, wobei das erste Fortbildungsintervall mit dem dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahr zu laufen beginnt.

Gesetzestext abrufbar unter [RIS - Medizinische Strahlenschutzverordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 27.05.2025](#).

Fortbildung in Kärnten – ÖGZMK Kärnten

Das 25. Kärntner Seensymposium war ein voller Erfolg. Die wissenschaftlichen Vorträge waren exzellent und die Betreuung und Organisation herausragend. Wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn Kollegen MR DDr. Zambelli und seinem Team.

!!!! Save the date !!!!



Fortbildungstermine im Herbst/Winter 2025

Wir bedanken uns bei Herrn Kollegen MR Dr. Bernhard Quantschnigg für sein stetes Bemühen, den Fortbildungskalender in Kärnten interessant und abwechslungsreich zu gestalten und immer wieder die besten und kompetentesten Referenten nach Klagenfurt zu holen!

Unsere Study-Group-Termine werden zeitgerecht per E-Mail zur Kenntnis gebracht. Außerdem finden Sie die entsprechenden Informationen auf unserer Homepage <http://ktn.zahnaerztekammer.at/zahnaerztinnen/fortbildung/fortbildung-im-land/>

Zur Erinnerung - Aktivierung des Anrufbeantworters bei geschlossener Ordination

Wir ersuchen Sie, während Zeiten geschlossener Ordination den Anrufbeantworter Ihrer Telefonanlage zu besprechen und zu aktivieren.

Sommer-Öffnungszeiten der Kammer

In der Zeit von Montag, 07. Juli bis Freitag, 05. September 2025 ist die Kammer in der Zeit von 09 bis 13 Uhr für Sie geöffnet.

Mit den besten Wünschen für erholsame Sommerwochen

und mit kollegialen Grüßen

OMR DI Dr. Karl Anton Rezac
Präsident

MR DDr. Martin Zambelli
Vizepräsident